

Vorläufige Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder inkl. Präsident/in der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtszeit 2026–2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 24. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege und deren Präsident/in innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege (7 Mitglieder, inkl. Präsident/in)

1. **Baumann Erich**, 1961, Spitalmanager, Risiweg 2, FDP (bisher)
2. **Bösch Heinz**, 1955, pensionierter Heilpädagoge, General-Wille-Strasse 169, parteilos (bisher)
3. **Eck David Nicolas**, 1968, Ausbilder FA/Hausmann, Mühlerain 19, parteilos (neu)
4. **Kuprecht Karolina**, 1972, Rechtsanwältin/Dozentin, Bergstrasse 154, parteilos (bisher)
5. **Pfenninger Rudolf**, 1959, Elektroingenieur, Alte Landstrasse 6, parteilos (neu)
6. **Picenoni Andrea**, 1951, Dr. iur., General-Wille-Strasse 167, parteilos (bisher)
7. **Rissi Ursula**, 1959, dipl. Pflegefachfrau, Ormisstrasse 102, parteilos (bisher)

Als Präsident: **Picenoni Andrea**

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 19. Dezember 2025, 11.30 Uhr, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte).

Die **Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Meilen** wird gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Meilen in Verbindung mit Art. 160 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sowie §§ 48 ff. GPR an der Urne mit **einem gedruckten Wahlzettel** durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Wählbar ist jedes Mitglied der Landeskirche mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, das über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt sowie das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Evangelisch-reformierten Stimmberchtigten der Gemeinde Meilen unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, Tel. 044 925 92 54, E-Mail praesidiales@meilen.ch, erhältlich oder können unter www.meilen.ch (Politik – Wahlen/ Abstimmungen – 8. März 2026) heruntergeladen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am **9. Januar 2026** amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 24. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Meilen, c/o Andreas Wunderlin, Im Ebnet 24, 8700 Küsnacht, erhoben werden (§ 17a Abs. 4 Kirchengesetz in Verbindung mit Art. 186 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Im Auftrag der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Meilen

Gemeinderat Meilen

